

Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Nürnberg

Ausstellung des Stadtarchivs, bis 15. 6. 1983

Im September 1533 ist Veit Stoß gestorben. Das Germanische Nationalmuseum und die evangelische Kirche werden den 450. Todestag mit Ausstellungen feiern, in denen das Werk des Künstlers im Vordergrund stehen soll. Weil aber das Leben des Veit Stoß auch für die Kriminalgeschichte interessant ist – er wurde 1503 durch beide Backen gebrandmarkt –, hat das Stadtarchiv zum besseren Verständnis der rechtshistorischen Umwelt eine kleine Dokumentation über die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Nürnberg zusammengestellt.

Das Strafrecht des Mittelalters gehört zu den Gegenständen, die jedem Nostalgiker die Rückwendung zu den Zuständen der „guten alten Zeit“ verleiden können. Nach unseren heutigen Maßstäben bieten die damaligen Kriminalprozesse und die nach ihren Urteilen exekutierten Strafen ein Bild heilloser Unmenschlichkeit. Trotzdem muß hier, zumindest nach dem zeitlichen Ablauf, differenziert werden. Am Anfang war nämlich das Mittelalter keineswegs so finster, wie es sich dann in den letzten zwei Jahrhunderten vor Erlass der berüchtigten „Peinlichen Halsgerichtsordnung“ Karls V. im Jahr 1532 präsentierte. Erst die zunehmende Unsicherheit der Behörden bei der Durchsetzung des öffentlichen Friedens setzte im Lauf des 13. und des 14. Jahrhunderts jene Entwicklung in Gang, an deren Ende die bekannten schlimmen Verhältnisse standen.

Falls ein Täter nicht auf „handhafter Tat“ ertappt und sofort mit dem entsprechenden Zetermordio „Gerüfte“ vor den Richter geschleppt werden konnte, war es ursprünglich recht schwierig, einen Kriminalprozeß zu beginnen. Bei „übernächtiger“ Klage brauchte der Angeklagte überhaupt nur nach dreimaliger Ladung und unter Zusage von freiem Geleit zu erscheinen, wobei er sich dann oft mit einem einfachen „Reinigungseid“ von jeder öffentlichen Strafverfolgung lösen konnte. In der um 1313 entstandenen ältesten Nürnberger Halsgerichtsordnung wurde erstmals auf das Erfordernis von „Handhafte“ und „Gerüfte“ verzichtet. Es genügte jetzt, daß der Täter gebunden vor Gericht gebracht und dort von sieben zeu-

gen unter Eid überführt wurde. Weil aber auch bei diesem „Übersiebnungsverfahren“ der Tatbeweis meist schwer zu erbringen war, führte der weitere Weg zum „Leumundsverfahren“: Ein Privileg Ludwigs des Bayern erlaubte 1320 den Nürnberger Schöffen, jeden Täter zu verurteilen, dessen „bösen Leumund“ sie unter Eid festgestellt hatten.

Während sich die bisherige Entwicklung hauptsächlich gegen stadtfremde Übeltäter richtete, war das Privileg von 1320 ausdrücklich auch zur Anwendung auf Nürnberger gedacht. Falls der Rat und die Schöffen über einen ihrer Mitbürger innewürden, „daß er so ungeraten sei, daß er von seiner Ungeratenheit besser tot sei denn lebendig“, dann konnten sie ihn zur Einmauerung auf einem Turm verurteilen oder ihn „in einen Sack stoßen und in dem Wasser ertränken“. In der Wiederholung von 1341 erhielt die Urkunde den Zusatz „oder einen anderen Tod anzulegen, danach sie zu Rat werden“. Und weil jetzt doch nur noch ein Geständnis des Angeklagten das Gewissen der Schöffen beruhigen konnte, war die Konsequenz des Leumundsverfahrens die Einführung der Folter. Der früheste Beleg für ihre Anwendung in Nürnberg findet sich in einem Privileg Karl IV. von 1371.

Nun war die große Zeit des Galgens und des Rabensteins gekommen. Zugrunde lag die Idee der „Talion“ (Wiedervergeltung), die ja bei all ihrer Sinnlosigkeit auch aus dem heutigen Rechtsdenken noch nicht völlig verschwunden ist. Demnach gab es verschiedene Hinrichtungsarten. Als einzige „ehrliche“ galt die Enthauptung mit dem Schwert. Sie erlaubte eine Bestattung auf dem Friedhof, wogegen die sterblichen Reste der übrigen Gerichteten einfach am oder unter dem Galgen hängen oder liegenblieben. Diese wurden meistens gehängt, und zwar zunächst mit Weidenruten, dann mit Ketten und erst seit 1471 mit einem Hanfstrick. Beim Rädern „von oben“ wurden Mördern die Glieder mit einer Radkante zerschlagen; zur Verschärfung war auch die Räderung „von unten“ möglich, bei der das Opfer noch lebend auf das Rad „geflochten“ wurde.

Fälscher, Ketzer, Brandstifter, aber auch Mordbrenner wie der Raubritter Schüttensamen, wurden lebendig verbrannt. Die häufigste Strafe für weibliche Verurteilte war das Lebendigbegraben, bis 1513 die letzte derart Hingerichtete „so hart gewüstet, daß sie den Nachrichter erbarmet“, und der Rat deshalb das Ertränken im Sack für Frauen vorschrieb. Gelegentlich waren lebendig Begrabene mit einem gespitzten Stück Holz gepfählt worden. Damit die Abschreckung besser zur Geltung kam, hielt es der Rat für angebracht, die Köpfe exekutierter Frauen am Galgen annageln zu lassen, weil dieser Anblick „die Bauernmaid und andere hin und wider gehende sich darin zu spiegeln beweget“.

Bei aller Grausamkeit waren aber Begnadigungen möglich, und unter diesem Gesichtspunkt ist der tragische Fall des Veit Stoß zu sehen. Er war von dem Kaufmann Jakob Baner auf „legale“ Weise um 1300 Gulden gebracht worden, worauf er einen Schuldschein fälschte und damit Baner zur Rückgabe seines Geldes zu erpressen versuchte. Die Sache kam aber auf, worauf der Rat den Künstler am 16. November 1503 verhaften ließ. Nachdem er ohne Folter gestanden hatte, wurde er am 4. Dezember durch beide Backen gebrandt; außerdem mußte er schwören, sein Leben lang die Stadt nicht mehr zu verlassen. Damit war Stoß in zwei Punkten Gnade erwiesen worden: Statt des eigentlich verwirkten Feuertods wegen Urkundenfälschung war er „nur“ gebrandmarkt worden, und die nach Brandmarkungen übliche Stadtverweisung war in ihr Gegenteil – die sogenannte Eingrenzung – verwandelt worden.

Veit Stoß gab sich trotzdem nicht geschlagen, nach langwierigen Auseinandersetzungen erwirkte er 1506 sogar eine Art Rehabilitierung durch den Kaiser. Der Rat sah sich wieder einmal veranlaßt, eine mißfällige Äußerung über einen seiner berühmtesten Untertanen zu bekunden. Sie steht in einem um 1506 geführten Ratsbuch: „Veit Stoß, ein unruhiger heilloser Bürger, der einem Erbaren Rat von gemeiner Statt viel Unruh gemacht hett.“

Walter Lehnert